

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)

vom 25. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2018)

zum Thema:

Der Mörder ist immer der Gärtner

und **Antwort** vom 06. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Aug. 2018)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15 740
vom 25. Juli 2018
über Der Mörder ist immer der Gärtner

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1) Trifft es zu, dass die in der Polizeilichen Kriminalstatistik genannte Aufklärungsquote die in einem Jahr abschließend polizeilich bearbeiteten Fälle in Relation zu den polizeilich erstmalig in diesem Jahr bearbeiteten Fällen wiedergibt? (also z.B. 100 erfasste Taten in Relation zu 102 abgeschlossenen Ermittlungen = 102 % Aufklärungsquote?) Falls nicht, wie wird diese Quote sonst berechnet?

Zu 1.:

Die Erfassung von Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt nicht bei Anzeigenerstattung, sondern nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen, in der Regel bei Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft. Sie gelten dann als „bekannt gewordener Fall“. Vorgänge, zu denen mindestens ein Tatverdächtiger ermittelt und registriert wurde, gelten in der PKS als „aufgeklärter Fall“.

Gelegentlich werden aber nach Vorgangsabschluss noch weitere Ermittlungen notwendig, und einige Fälle werden erst nachträglich aufgeklärt. So kann es vorkommen, dass Tatverdächtige zu Vorgängen ermittelt werden, die bereits in den Vorjahren in der PKS als „bekannt gewordener Fall“ erfasst wurden.

Die Aufklärungsquote (AQ) bildet das Verhältnis der im Berichtsjahr aufgeklärten zu den im Berichtsjahr abgeschlossenen („bekannt gewordenen“) Fällen ab.

$$AQ = \frac{\text{Aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

Gerade bei Tötungsdelikten ist die Aufklärung von Altfällen von Bedeutung. Aufgrund der insgesamt relativ niedrigen Fallzahlen und der hohen Aufklärung in diesem Deliktsbereich könnte aufgrund von nachträglichen Aufklärungen die Anzahl der im Berichtsjahr aufgeklärten Mordfälle jene der im Berichtsjahr erfassten Mordfälle

übersteigen, was rechnerisch zu einer AQ von über 100 Prozent führen würde. Das kommt allerdings ausgesprochen selten vor und war in Berlin in den vergangenen Jahren nicht der Fall.

2) Trifft es zu, dass Mord nicht der Verfolgungsverjährung unterliegt?

Zu 2.:

Ja, siehe § 78 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB).

3) Wie hoch war die Aufklärungsquote allein in Mordsachen (ohne Totschlag und Tötung auf Verlangen) in Berlin in den Jahren 2011 bis 2017?

Zu 3.:

Berichtsjahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Aufklärungsquote	78,0%	90,9%	89,7%	96,2%	81,3%	94,6%	83,3%

4) Wie hoch war die Verurteilungsquote (Schuldspruch in Relation zu Anklagen) in Mordsachen in Berlin in den Jahren 2011 bis 2017?

Zu 4.:

Das genaue Verhältnis zwischen der Anzahl der Anklagen und den daraus erfolgten Verurteilungen wegen Mordes kann nicht durch das Aktenverwaltungssystem der Strafverfolgungsbehörden festgestellt werden, da zwar § 211 StGB als Delikt im System eingetragen wird, sich jedoch die rechtliche Bewertung einer Tat als Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge oder als sonstiges in § 74 Abs. 2 GVG aufgeführtes Tötungsdelikt im Verlauf eines Verfahrens ändern kann.

Statistische Informationen über die Verurteilungsquote in Mordsachen in Berlin liegen somit nicht vor.

Berlin, den 06. August 2018

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport